

Aufruf gegen ungesetzliche Stellvertretungsregelungen

Müssen Sie im Krankheitsfall selbst eine Stellvertretung für Ihren Unterricht suchen? Ist es an Ihrer Schule üblich, dass Förderlehrpersonen für kranke Regellehrpersonen einspringen müssen und dadurch Förderunterricht ausfällt? Falls Sie beide Fragen mit «Nein» beantworten können, macht Ihre Schulleitung ihre Arbeit hinsichtlich Stellvertretung im Krankheitsfall offensichtlich gut.

Sollte es aber an Ihrer Schule gang und gäbe sein, dass Sie sich im Krankheitsfall selbst um eine Stellvertretung kümmern *müssen*, weisen wir Sie an dieser Stelle darauf hin, dass eine solche Regelung schlicht unzulässig ist:

- Die Suche nach einer Stellvertretung stellt, wenn sie als Auftrag der Schulleitung daherkommt, einen Arbeitsauftrag dar. Wer krank ist, ist jedoch arbeitsunfähig und kann gerade deshalb nicht zu Arbeit verpflichtet werden.
- Aus dem Bildungsgesetz und der Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate geht eindeutig hervor, dass es unabhängig von Krankheit oder anderen Gründen Aufgabe der Schulleitungen ist, die Durchführung des Unterrichts zu garantieren:

Bildungsgesetz § 77

Aufgaben

¹ Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht;

Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate, § 20

Pflichtenheft

¹ Das Pflichtenheft der Schulleitung umfasst folgende Aufgaben:

- a. Sie teilt den Lehrerinnen und Lehrern die Klassen, Pensen und Räume zu;
- Die Aufforderung, Arbeit selbst im Krankheitsfall zu erbringen, verstößt auch gegen das Personalgesetz, welches festhält:

Personalgesetz § 7

¹ Der Regierungsrat bestimmt die Personalpolitik, soweit sie nicht bereits durch Gesetz und Dekret formuliert ist. Sie soll:

[...]

- f. die berufliche Entwicklung der Mitarbeitenden fördern sowie deren Arbeitsfähigkeit und Gesundheit schützen;

Natürlich gibt es Situationen, in denen es für die kranke Lehrperson sogar am einfachsten ist, die Stellvertretung selbst zu organisieren. In diesen Fällen will der LVB auch niemandem verbieten, dies zu tun. In jedem Fall basiert eine solche Dienstleistung an der Schule jedoch auf Freiwilligkeit, und von den gesetzlichen Grundlagen her ist die Suche nach Stellvertretungen eindeutig die alleinige Aufgabe der Schulleitungen und Schulsekretariate. Es liegt auch in der Verantwortung der Schulleitungen, den administrativen Betrieb so zu regeln, dass sie selbst oder das Schulsekretariat die Stellvertretungssuche an die Hand nehmen kann.

Es ist selbstverständlich, dass auch Sie als Lehrpersonen dazu beitragen können und sollen, krankheitsbedingte Stundenausfälle möglichst zu vermeiden. Dazu gehört es, dass Sie eine sich abzeichnende Erkrankung frühzeitig melden. Ist eine Absenz z.B. aufgrund eines Operationstermins schon Tage oder gar Wochen im Voraus bekannt, ist es ebenso klar, dass Sie sich mit Ihrer Stellvertretung über die Unterrichtsplanung in der fraglichen Zeit abspre-

chen. In solchen Fällen darf man von Ihnen auch eine Mithilfe bei der Suche nach einer Stellvertretung erwarten; die Verantwortung dafür, dass eine solche gefunden wird, liegt aber weiterhin bei der Schulleitung.

Häufig werden in Krankheitsfällen Förderlehrpersonen aufgeboten, um den ausfallenden Ganzklassenunterricht zu übernehmen, was dann zur Folge haben kann, dass der Förderunterricht ausfällt und jene Kinder, zu deren spezieller Förderung die betroffene Förderlehrkraft eingestellt wurde, im Regelunterricht beschult werden. Eine solche Vorgehensweise ist im Fall unvorhersehbarer krankheits- oder unfallbedingter Absenzen zulässig, nicht aber als längerfristige Lösung.

Es kann und darf nicht sein, dass der Förderunterricht wiederkehrend während mehrerer Tage oder gar Wochen ausfällt, weil Förderlehrkräfte Stellvertretungen im Ganzklassenunterricht übernehmen müssen, da andernfalls den zu fördernden Kindern ihr Anrecht auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende Bildung verwehrt wird, welches im Bildungsgesetz in § 4 festgehalten ist:

Bildungsgesetz § 4

Bildungsanspruch

¹ Jedes Kind hat bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende Bildung.

DER LVB RUFT DAHER DAZU AUF:

- **WEHREN SIE SICH IN IHREM KONVENT GEGEN REGELUNGEN, WELCHE IHNEN DIE VERANTWORTUNG ÜBERTRAGEN, IM KRANKHEITSFALL EINE STELLVERTRETUNG FÜR SICH FINDEN ZU MÜSSEN.**
- **WEHREN SIE SICH IN IHREM KONVENT, WENN AN IHRER SCHULE FÖRDERLEHRPERSONEN WIEDERHOLT MEHRTÄGIGE ODER GAR MEHRWÖCHIGE STELLVERTRETUNGEN ZUGEWIESEN WERDEN, WELCHE DAZU FÜHREN, DASS DER VON DIESEN FÖRDERLEHRPERSONEN EIGENTLICH ZU ERTEILENDE FÖRDERUNTERRICHT NICHT MEHR ODER NUR NOCH IN EINGESCHRÄNKTEM MASS STATTFINDET.**
- **WENDEN SIE SICH AN DEN LVB (INFO@LVB.CH), WENN SCHULLEITUNG UND SCHULRAT IHRER SCHULE AN STELLVERTRETUNGSREGELUNGEN FESTHALTEN, DIE IM GENANNTEN SINNE NICHT MIT DEM BILDUNGSGESETZ, DEM PERSONALGESETZ ODER DER VERORDNUNG FÜR DIE SCHULLEITUNG UND DIE SCHULSEKRETARIATE IN EINKLANG ZU BRINGEN SIND.**

Der LVB setzt sich dafür ein, dass an den basellandschaftlichen Schulen keine schulintern festgeschriebenen Stellvertretungsregelungen mehr geduldet werden, die gegen die gesetzlichen Grundlagen verstossen.

LVB-Geschäftsleitung

Empfehlungen zu den Fortbildungsressourcen auf der Sek I

Seit einigen Wochen beschäftigt die Verteilung der von der BKSD für die HarmoS- und Passepartout-bedingten Fortbildungen gesprochenen Ressourcen viele Lehrpersonen der Sek I ebenso wie die LVB-Geschäftsleitung. Mehrfach hat der LVB in diesem Kontext bereits Informationen an die Mitglieder herangetragen.

Aufgrund verschiedener Irritationen und grosser Unterschiede bei der Kommunikation resp. Umsetzung der Entlastungen für die verordneten Fortbildungen an den teilautonom geleiteten Schulen kam es am 28. April 2015 zu einer Aussprache zwischen der Leitung des AVS sowie den Spitzen des Baselbieter Schulleiterverbandes (VSL BL) und des LVB.

Das Resultat dieser Besprechung ist das auf der nachfolgenden Seite abgedruckte Dokument, zu welchem auch die AKK sowie der Präsidialausschuss der Schulleitungskonferenzen (PAS) grünes Licht gegeben haben. Das Dokument wurde am 12. Mai vom AVS an die Schulleitungen verschickt, verbunden mit der Bitte, es an die Mitarbeitenden weiterzuleiten. Darüber hinaus empfahl das AVS, das Dokument im A3-Format an den jeweiligen Informationswänden aufzuhängen.

Die wichtigsten Inhalte auf einen Blick:

Im Umgang mit diesen zusätzlich gesprochenen Ressourcen für die Sek I sind drei Punkte zwingend zu beachten:

1. Keine Freizeit

Die Ressourcen wurden verbunden mit der Absicht gesprochen, dass Fortbildungen insgesamt innerhalb des Berufsauftrages leistbar sind. Ziel ist, dass keine Freizeit für die Fortbildungen eingesetzt werden muss.

2. Nutzung des Berufsauftrages

Gleichzeitig soll die im Berufsauftrag zur Verfügung stehende Zeit voll genutzt werden. Die Zuweisung von Ressourcen muss daher individuell erfolgen: Die zusätzlich gesprochenen Fortbildungsressourcen sind für diejenigen Zeitanteile der Fortbildung einzusetzen, welche nicht über den Berufsauftrag abgegolten werden.

3. Transparenz

Die Schulen wurden in beiden Entscheiden von RR Urs Wüthrich-Pelloli angewiesen, die Verteilung der Mittel im Schulprogramm zu regeln bzw. zu planen. Dies bedingt in jedem Fall, dass der Konvent dazu angehört und der im Schulprogramm formulierte Text vom Schulrat verabschiedet wird.

Bei Punkt 2 zeigt sich einmal mehr, weshalb der LVB seit Jahren immer wieder darauf hinweist, wie wichtig eine seriöse Führung des Berufsauftrags ist: Wo diese fehlt, können keine persönlichen Ansprüche hinsichtlich zusätzlicher Ressourcen geltend gemacht werden.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an die LVB-Geschäftsstelle (info@lvb.ch) oder direkt an Bernhard Leicht, Leiter Abteilung Evaluation und Entwicklung des AVS (bernhard.leicht@bl.ch).

LVB-Geschäftsleitung



info VOLKSSCHULEN

Aktuell

47

Information für die Sekundarschulen Baselland

Ergänzende Empfehlung zu den Fortbildungsressourcen für die SEK I

Das Amt für Volksschulen ergänzt den Umgang mit den Fortbildungsressourcen SEK I mit einer klärenden Empfehlung für die Schulen. Allfällige in der Praxis aufgekommene Unklarheiten sollen damit geklärt werden. Diese Empfehlung ist in Zusammenarbeit mit dem Präsidialausschuss der Schulleitungskonferenzen (PAS), der Amtlichen Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer Baselland (AKK), dem Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland (LVB) und dem Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter BL (VSL BL) zustande gekommen und wird von diesen Partnern auch unterstützt.

Die Fortbildung ist grundsätzlich ein Teil des Berufsauftrags der Lehrerinnen und Lehrer. Angeordnete Fortbildungen werden zunächst im Bereich E im Berufsauftrag abgegolten. Da im Rahmen der Bildungsharmonisierung Fortbildungen in grösserem Umfang als üblich durchgeführt werden, stehen den Sekundarschulen dafür Ressourcen über den Berufsauftrag hinaus zur Verfügung:

- a. **Jahreslektionen** Eine Anzahl zusätzlicher Jahreslektionen steht für die Fortbildung bereit. Sie entspricht der Anzahl der gebildeten Klassen im Schuljahr 2015/16 (Entscheid RR Urs Wüthrich-Pelloli vom 16.12.2014). Eine Schule mit 24 Klassen verfügt demnach im Schuljahr 2015/16 über Zusatzressourcen von insgesamt 24 Jahreslektionen für die Fortbildung.
- b. **2,37 Mio CHF** Die Sekundarschulen erhielten für die Anpassung und die Umsetzung des Schulprogrammes im Rahmen der Bildungsharmonisierung BH BL zusätzliche Mittel von insgesamt 2,37 Mio CHF (Entscheid RR Urs Wüthrich-Pelloli vom 30.01.2013). Diese stehen teilweise auch für die Fortbildung zur Verfügung (ein individueller Verteilschlüssel liegt dem Entscheid bei und kann von den Schulleitungen im Schulportal BL heruntergeladen werden).
- c. **Vier Halbtage** Zusätzlich erhielten die Schulen die Möglichkeit während vierer Halbtage in einem Schuljahr anstelle von Unterricht sich schulinterner Fortbildung zu widmen.

Im Umgang mit diesen zusätzlich gesprochenen Ressourcen für die SEK I sind drei Punkte zwingend zu beachten:

1. **Keine Freizeit** Die Ressourcen wurden verbunden mit der Absicht gesprochen, dass Fortbildungen insgesamt innerhalb des Berufsauftrages leistbar sind. Ziel ist, dass keine Freizeit für die Fortbildungen eingesetzt werden muss.
2. **Nutzung des Berufsauftrages** Gleichzeitig soll die im Berufsauftrag zur Verfügung stehende Zeit voll genutzt werden. Die Zuweisung von Ressourcen muss daher individuell erfolgen: Die zusätzlich gesprochenen Fortbildungsressourcen sind für diejenigen Zeiteinheiten der Fortbildung einzusetzen, welche nicht über den Berufsauftrag abgegolten werden.
3. **Transparenz** Die Schulen wurden in beiden Entscheiden von RR Urs Wüthrich-Pelloli angewiesen, die Verteilung der Mittel im Schulprogramm zu regeln bzw. zu planen. Dies bedingt in jedem Fall, dass der Konvent dazu angehört und der im Schulprogramm formulierte Text vom Schulrat verabschiedet wird.

In Einzelfällen kann es immer wieder zu Irritationen bzw. Fragen kommen. Hier gilt: Das Gespräch suchen! Insbesondere bei nicht erfolgter Festschreibung im Schulprogramm kann der Konventsvorstand bei der Schulleitung eine entsprechende Information des Konvents und eine Möglichkeit zur Stellungnahme verlangen. Wenn keine Lösungen im Dialog möglich sind, steht als letztes Mittel der Beschwerdeweg bei der übergeordneten Stelle (Schulrat) offen.

Auskunft: Bernhard Leicht | Leiter Abteilung Evaluation und Entwicklung | bernhard.leicht@bl.ch

Kantonale Fortbildungsvereinbarung Passepartout: gegenseitiges Einverständnis?

Bekanntermassen müssen alle Fremdsprachen-Lehrpersonen der Sek I in naher Zukunft eine umfangreiche verordnete Fortbildung absolvieren, um nicht ihre Unterrichtsbefähigung zu verlieren. Eher merkwürdig mutet vor diesem Hintergrund an, dass sich in der vom Kanton verfassten Fortbildungsvereinbarung der folgende Passus findet: «Die Fortbildungsvereinbarung wird in gegenseitigem Einverständnis abgeschlossen.»

In den Ohren vieler betroffener Lehrkräfte, welche bis zu 24 Halbtage verordneter Fortbildung besuchen müssen, nur um weiterhin dieselben Fächer unterrichten zu dürfen, die sie studiert und erfolgreich abgeschlossen haben, dürfte diese Formulierung wie Hohn klingen. Dies insbesondere dann, wenn sie sich vergegenwärtigen, dass denjenigen unter ihren Kolleginnen und Kollegen, welche die zukünftigen Sammelfächer unterrichten sollen, eine angemessene Fortbildung (im Sinne einer fachlich und fachdidaktisch fundierten Facherweiterung) mit dem Hinweis verweigert wird, dass das Sekundarlehrdiplom im Prinzip ja ein «Stufendiplom» sei. Es leuchtet im Übrigen ganz grundsätzlich nicht ein, weshalb eine **verordnete** Fortbildung als **einvernehmliche** Vereinbarung deklariert werden soll.

Insofern sollten sich jene Lehrpersonen, welche Inhalt und/oder Umfang der verordneten Fortbildung mit Zurückhaltung begegnen, zumindest überlegen, ob sie ihre Fortbildungsvereinbarung nicht handschriftlich mit einem der folgenden Zusätze versehen wollen: **«mit Vorbehalt»**; **«gemäss kantonalem Obligatorium»**; **«gemäss Weisung Schulleitung»**.

